

**Per Kurier**

Frankfurter Wertpapierbörse

Sanktionsausschuss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

Postanschrift  
60313 Frankfurt am Main

Telefon  
+49-(0) 69-2 11-15242

Fax  
+49-(0) 69-2 11-13651

Internet  
deutsche-boerse.com

E-Mail  
sanktionsausschuss-fw@  
deutsche-boerse.com

## Beschluss

In dem Sanktionsverfahren gegen

Beteiligte,

abgebende Stelle:  
Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

**Az. E 8-2015**

- haben die Mitglieder des Sanktionsausschusses,

Namen der Mitglieder,

am 12. Oktober 2015 im Umlaufverfahren wie folgt entschieden:

**1. Die Beteiligte wird mit einem Verweis belegt.**

**2. Die Beteiligte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

- hat der Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr beträgt 500 Euro.**

Geschäftsführung  
Andreas Preuß  
(Vorsitzender)  
Dr. Martin Reck  
(stv. Vorsitzender)  
Dr. Cord Gebhardt  
Michael Krogmann

## Gründe

### I.

Die Stammaktien der Beteiligten sind seit dem 29. April 2013 zum Teilbereich des regulierten Marktes mit besonderen Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen (Zulassungsbeschluss vom 29. April 2013).

Das Geschäftsjahr der Beteiligten entspricht dem Kalenderjahr. Die Beteiligte hat ihren Sitz in .

Die Beteiligte übermittelte am 6. März 2015 über die Exchange Reporting System – Schnittstelle (ERS) ein Dokument in englischer Sprache an die FWB, das folgende Einzeldokumente enthielt:

- **Key figures**
- **Joint statement from the CO-CEOs**
- **Contents**
- **Full-year results 2014**
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- 
- Other segments
- **Consolidated financial information**
- Consolidated income statement,
- Consolidated statement of comprehensive income,
- Consolidated statement of financial position,
- Consolidated statement of changes in equity,
- Consolidated cash flow statement.

Nach Ablauf der Übermittlungsfrist stellte die FWB im Rahmen einer ersten, die Beteiligte betreffenden Vollständigkeitskontrolle des Dokuments fest, dass, die übermittelten Dokumente nicht den Vorgaben des § 50 Abs.1 Börsenordnung FWB( BörsO) i. V. m. §37y Nr.1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) entsprechen, weil sie u.a. keinen Lagebericht, keinen Bestätigungsvermerk und keinen Anhang hierzu enthielten.

Mit E-Mails vom 19. Mai 2015 und 21. Mai 2015 wies die FWB die Beteiligte auf die Anforderungen der BörsO an den zu übermittelnden Jahresfinanzbericht hin bzw. forderte die Beteiligte zur Vorlage der fehlenden Dokumente auf.

Am 27. Mai 2015 übermittelte die Beteiligte schließlich die fehlenden Dokumente.

Gegen die Beteiligte wurde bisher kein Sanktionsverfahren eingeleitet.

Unter dem 14. September 2015 hat die Geschäftsführung der FWB das Verfahren an den Sanktionsausschuss abgegeben. Sie rügt, dass die Beteiligte gegen ihre Pflichten aus der Zulassung verstoßen habe, indem sie den vollständigen Jahresfinanzbericht (JFB 2014) in englischer Sprache nicht fristgerecht übermittelt habe. Die Beteiligte sei wegen des Fristverstoßes mit einem Verweis zu belegen.

Am 16. September 2015 hat der Sanktionsausschuss das Sanktionsverfahren gegen die Beteiligte eingeleitet.

Die Beteiligte räumt mit Schriftsatz vom 28. September 2015 die unvollständige Einreichung des JFB 2014 innerhalb der Übermittlungsfrist ein. Der Fehler bei der Übermittlung des JFB 2014 sei dadurch zu erklären, dass wegen eines Fehlverständnisses der Vorgaben des § 50 Abs.1 Satz 3 BörsO in Verbindung mit § 37yNr.1 WpHG versehentlich Lagebericht, Bestätigungsvermerk und Anhang nicht im Jahresbericht übersandt worden seien. Es handele sich um eine Nachlässigkeit der Beteiligten. Nach Kenntniserlangung von dem Fehler sei der vollständige Jahresfinanzbericht 2014 unverzüglich nachgereicht worden. Die übermittelten unvollständigen Unterlagen seien in sich geschlossen gewesen und hätten zu keiner Irreführung des Publikums geführt. Im Übrigen sei der vollständige Jahresfinanzbericht 2014 seit der fehlerhaften Übermittlung auf der Webseite der Beteiligten einsehbar gewesen und habe dem Publikum jedenfalls in dieser Form zu Verfügung gestanden.

Des Weiteren werde sie interne Schulungs- und Organisationsmaßnahmen ergreifen, um die fehlerfreie Erfüllung der Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sicherzustellen.

## II.

Die Börsengeschäftsführung hat das Sanktionsverfahren entsprechend § 25 Börsenverordnung vom 16. Dezember 2008 (GVBl. I 2008, 1061, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2013 (GVBl. I, S.128 - BörsVO -) mit der Abgabe des Verfahrens an den Sanktionsausschuss eingeleitet.

Nach § 22 Abs.2 Satz 2 BörsG vom 16. Juli 2007 (BGBl I S. 1330, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2014 (BGBl I S. 934 - BörsG -) kann der Sanktionsausschuss einen Emittenten mit einem Verweis oder mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro belegen, wenn dieser oder eine für ihn tätige Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig gegen seine Pflichten aus der Zulassung verstößt.

Der Sanktionsausschuss entscheidet im schriftlichen Verfahren (§ 28 BörsVO). Eine mündliche Verhandlung erscheint nicht geboten, weil der Verfahrensgegenstand nicht die in § 29 Abs. 1 BörsVO geforderte besondere Bedeutung aufweist.

Die Beteiligte hat tatbestandlich gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen, indem sie den vollständigen JFB 2014 in englischer Sprache nicht fristgemäß übermittelt hat.

Nach § 42 Abs.1 BörsG i .V. m. §§ 50 Abs.1 und 2 BörsenO (Stand: 16. Dezember 2013, 1. Dezember 2014 und 1. April 2015) hat der Emittent zugelassener Aktien den Jahresfinanzbericht spätestens innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums an die Geschäftsführung der FWB zu übermitteln. Demgemäß war der JFB 2014 bis zum 30. April 2015 zu übermitteln. Die Beteiligte hat den vollständigen JFB 2014 in englischer Sprache jedoch erst am 27. Mai 2015 und damit um fünfzehn Werktage verspätet übermittelt.

Allein durch die fristgemäße Übermittlung des JFB 2014 ohne Lagebericht, Prüfvermerk und Anhang hat die Beteiligte die Frist nicht gewahrt.

Nach § 50 Abs.1 BörsO muss der Emittent einen Jahresfinanzbericht in Form eines Einzeldokuments oder mehrerer Dokumente nach den Vorgaben des § 37v Abs.2 und Abs.3 bzw. § 37y WpHG erstellen. Nach § 37v Abs.2 Nr. 1 WpHG hat der Jahresfinanzbericht mindestens den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. In dieser Vorschrift ist das Ergebnis der Abschlussprüfung - der Prüfungsvermerk - zwar nicht ausdrücklich angesprochen, doch bei einer richtlinienkonformen Auslegung der Vorschrift ist diese dahin zu verstehen, dass auch der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mitzuteilen ist, denn nach Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 2 der Transparenzrichtlinie (Richtlinie 2004/109 EG des Europäischen Parlaments und des vom 15. Dezember 2004) ist der im Rahmen der Abschlussprüfung erteilte Bestätigungsvermerk in vollem Umfang mit dem Jahresfinanzbericht zu veröffentlichen ( Hönsch in Assman/Schneider- WpHG § 37v Rdn.43).

Ist - wie hier die Beteiligte - ein Mutterunternehmen verpflichtet, einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen, gilt nach § 37y Nr. 1 der WpHG § 37v mit der folgenden Maßgabe: Der Jahresfinanzbericht hat auch den geprüften, im Einklang mit der Verordnung ( EG) Nr.1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards aufgestellten Konzernabschluss, den Konzernlagebericht, eine den Vorgaben des § 297 Abs. 2 Satz 3, § 315 Abs. 1 Satz 6 Handelsgesetzbuch (HGB)entsprechenden Erklärung und eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer zu enthalten. Unstreitig fehlte bei den fristgerecht eingereichten Dokumenten der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk als auch der Anhang.

Die Organe der Beteiligten haben den Verstoß gegen die Pflicht zur fristgemäßen Vorlage des vollständigen Jahresfinanzberichtes fahrlässig begangen. Fahrlässig handelt, wer die gebotene Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist und deshalb die Möglichkeit der Tatbestandsverwirklichung nicht erkennt, aber erkennen kann.

Vorliegend war der Beteiligten nach eigenen Angaben wegen einer Fehlinterpretation der Vorschriften nicht bekannt, dass die Pflicht zur Vorlage des geprüften JFB auch die Pflicht zur Vorlage Lageberichts, des Prüfvermerks des Abschlussprüfers und des Anhangs um fasst. Den Umfang der von der Beteiligten zu erfüllenden Zulassungsfolgepflichten hätte diese aber kennen müssen und können. Ein Emittent, dessen Aktien zum Teilbereich des regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichten zugelassen werden, muss sich mit den weiteren Zulassungspflichten entweder durch die Einholung entsprechender Auskünfte bei der FWB oder durch Einschaltung sachkundiger Dritter vertraut machen.

Dies hat die Beteiligte offenbar unterlassen, denn die Verpflichtung zur Übermittlung des Lageberichtes, Prüfvermerks und des Anhangs, die sich letztlich aus der in nationales Recht umzusetzenden europäischen Transparenzrichtlinie ergibt, ist ein in der gesamten Europäischen Union geltender Rechtsstandard und wird auch einhellig in der einschlägigen Kommentarliteratur zum WpHG aufgeführt, sodass die Beteiligte durch eine entsprechende Erkundigung die Pflichtverletzung hätte vermeiden können.

Die Zulassungsfolgepflichten dienen dem Schutz der Funktionsfähigkeit der Börse und dem Schutz des Vertrauens des anlagesuchenden Publikums in die zum Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Wertpapiere.

In Ansehung dieses Schutzzweckes genügt vorliegend - wie von der Geschäftsführung der FWB vorgeschlagen - ein bloßer Verweis, um der Beteiligten ihr Fehlverhalten vor Augen zu führen und künftige Zuwiderhandlungen zu vermeiden. Ein Verweis als mildeste Sanktionsmaßnahme kommt in Betracht, wenn dem Emittenten nur ein geringfügiger Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften vorzuwerfen ist weil der Schutzzweck der Norm nur unwesentlich beeinträchtigt wurde, es sich gewissermaßen um einen Ausreißer im Einzelfall handelt. So liegt der Fall hier. Ein Teil der mit dem JFB 2014 zu übermittelnden Einzeldokumente wurde fristgemäß übermittelt. Die fehlenden Dokumente lagen der Beteiligten zwar vor, wurden von ihr jedoch wegen einer Fehlinterpretation der Vorschriften nicht an die FWB übermittelt, waren aber seit dem Zeitpunkt der unvollständigen Übermittlung auf der Webseite der Beteiligten veröffentlicht. Somit konnten sich interessierte Kreise zeitnah über die Lage des Unternehmens informieren und wussten auch, dass eine Prüfung des Abschlusses erfolgt war und hätten sich bei entsprechendem Interesse auf der Homepage der Beteiligten den Prüfvermerk einsehen können. Da die Verletzung der Pflicht überdies auf der nunmehr behobenen Unkenntnis über die Reichweite der Verpflichtung beruht, ist eine Wiederholung der Pflichtverletzung nicht zu befürchten, sodass es einer nachhaltigen Sanktion nicht bedarf, zumal die Beteiligte personelle und organisatorische Maßnahmen ergriffen hat, die künftig die Erfüllung der kapitalmarktrechtlichen Transparenzverpflichtungen sicherstellen sollen und überdies bisher sanktionsrechtlich nicht in Erscheinung getreten ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 32 Abs.4, Abs.5 Satz 1 BörsVO.

Die nach § 32 Abs. 4 Satz 3 BörsVO festgesetzte Gebühr entspricht §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 2 Hessisches Verwaltungskostengesetz in der Fassung vom 13. Dezember 2012 (GVBl S. 622 - Hess VwKostG -). Sie berücksichtigt den Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung der Sache für die Beteiligte andererseits.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

---